

## **Auszug aus der Broschüre**

### **„Schwerbehinderte Menschen – ihre Rechte“**

#### **der Bayerischen Verwaltung für Versorgung und Familienförderung**

##### **Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr**

Nach § 145 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (**Merkzeichen G**)\* oder hilflos (**Merkzeichen H**) oder gehörlos (**Merkzeichen GI**) sind, von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines durch einen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX und eines mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes im **Nahverkehr** im Sinne des § 147 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern. Dies gilt auch für die Beförderung des Handgepäcks, eines Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und des Führhundes. Das Beiblatt mit Wertmarke wird auf Antrag gegen Entrichtung des Eigenbeteiligungsbetrages von 60.- € für ein Jahr oder 30.- € für ein halbes Jahr ausgegeben. Wird es vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke zurückgegeben, ist auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat der Gültigkeit **nach** Rückgabe ein Betrag von 5.- € zu erstatten, sofern der zu erstattende Betrag 15.- € nicht unterschreitet. Die Wertmarke gilt ab dem Kalendermonat, der auf ihr eingetragen ist. Diesen Monat kann der schwerbehinderte Mensch bestimmen. Spätestens mit Ablauf der auf der Wertmarke eingetragenen Gültigkeitsdauer wird das Beiblatt ungültig.

Die Wertmarke wird auf Antrag unentgeltlich ausgegeben an schwerbehinderte Menschen, die blind (**Merkzeichen BI**) oder hilflos (**Merkzeichen H**) sind oder die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bzw. Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) oder dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen (z.B. NS-Verfolgte), die mindestens seit 1. Oktober 1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben, erhalten auf Antrag die Wertmarke ebenfalls kostenlos.

Freifahrtberechtigung und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Schwerbehinderte Menschen, die an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt ohne Wertmarke. Bei Einräumung der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wird das Beiblatt mit einem Vermerk des zuständigen Finanzamtes versehen. An die Entscheidung für die

Freifahrtberechtigung oder die Steuerermäßigung ist der schwerbehinderte Mensch nicht auf Dauer gebunden. Ein späterer Wechsel ist ohne weiteres möglich.

Sofern eine ständige Begleitung von schwerbehinderten Menschen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich ist und dies im Ausweis eingetragen ist (**Merkzeichen B**)\*\*, wird auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert. Die notwendige Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke beantragt hat und deshalb selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Nicht möglich ist allerdings die gegenseitige Begleitung von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweise das Merkzeichen B tragen.

Im **Fernverkehr** beschränkt sich die unentgeltliche Beförderung auf das Handgepäck, einen Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und den Führhund. Enthält der Ausweis das Merkzeichen B, wird die Begleitperson auch im Fernverkehr unentgeltlich befördert. Der schwerbehinderte Mensch selbst hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Fernverkehr.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung erfüllen, erhalten Sie zusammen mit dem Ausweis, dem Beiblatt mit Wertmarke und dem Streckenverzeichnis noch ein gesondertes Merkblatt über die Einzelheiten der unentgeltlichen Beförderung, insbesondere auch über die Abgrenzung des Nahverkehrs vom Fernverkehr.

---

\* In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

\*\* Ständige Begleitung ist bei Schwerbehinderten notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.